



Berliner Juristische Universitätschriften
Grundlagen des Rechts

Band 35

Christoph Maier

Gewaltenteilung bei Aristoteles und in der Verfassung Athens

Keine freiheitliche Demokratie
ohne multipolare Institutionenordnung



BWV · BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG

Christoph Maier
Gewaltenteilung bei Aristoteles
und in der Verfassung Athens

Berliner Juristische Universitätsschriften

Herausgegeben im Auftrag der Professoren der Juristischen Fakultät
an der Humboldt-Universität zu Berlin

von

Professor Dr. Michael Kloepfer, Professor Dr. Klaus Marxen
Professor Dr. Rainer Schröder

Grundlagen des Rechts

Band 35

ISBN-13: 978-3-8305-2301-7

Christoph Maier

Gewaltenteilung bei Aristoteles und in der Verfassung Athens

Keine freiheitliche Demokratie
ohne multipolare Institutionenordnung



BWV · BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN-13: 978-3-8305-2301-7

© 2006 BWV · BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG GmbH,
Markgrafenstraße 12–14, 10969 Berlin
Alle Rechte, auch die des Nachrucks von Auszügen,
der photomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Für Paul

Vorwort

οὔτοι ἀπ' ἀρχῆς πάντα θεοὶ θνητοῖς ὑπέδειξαν,
ἀλλὰ χρόνῳ ζητοῦντες ἐφευρίσκουσιν ἄμεινον.

„Nicht von Beginn an offenbarten die Götter den Sterblichen alles, aber im Laufe der Zeit finden wir, suchend, das Bess're.“

Diese von meinem Lieblingsphilosophen Karl Popper in den Mittelpunkt seiner Erkenntnistheorie gestellte – zugleich demütig bescheidene und optimistisch fordernde – These des großen Vorsokratikers Xenophanes steht auch exemplarisch für den langen Weg dieser Arbeit. Beinahe zufällig begonnen in den Nachwendejahren in Berlin hat sie mich nun mehr als eine Dekade meines Lebens – durch gute und weniger schöne Zeiten – begleitet. Ich war auf der Suche.

Für die Begleitung auf diesem Weg möchte ich mich sehr herzlich bei meinem wunderbaren Doktorvater Prof. Dr. Dr. Hasso Hofmann bedanken, welcher seinen etwas exotischen Schützling mit großer Gelassenheit, aber auch fürsorglicher Forderung zum Ziel geführt hat. Ebenso bedanke ich mich bei meinem Vater Prof. Dr. Friedrich Maier für die Unterstützung bei der Übersetzung des doch für den einfachen Schulgraezisten recht sperrigen Aristoteles und die kritische Durchsicht insbesondere der griechischen Zitate in der „Urfassung“ der Arbeit. Dank gilt auch dem Kollegen Theodor Meier, der mich ebenso impulsiv wie deutlich zur Vollendung der Arbeit aufgefordert hat, und meinem Kanzleipartner Josef Beil, der einiges Verständnis für promotionsbedingte Absenzen aufbrachte. Ein Dankeschön sage ich auch den Damen Kang, Kühl und Klug (sie heißen wirklich so), welche sich bei der formellen Überarbeitung des Manuskripts sehr engagiert haben, ebenso der Lektorin Dorit Weiske für die ganz liebe Begleitung der Veröffentlichung.

Vor allem aber danke ich meiner wunderbaren Frau Nicole für all die Wärme der letzten Jahre und meinem Sohn Paul für den letzten Entschluß. Daß er sich ankündigte, gab mir den Anstoß zur Vollendung der Arbeit. Seit er auf dieser Welt weilt, weiß ich, daß das Bess're existiert.

Puchheim im August 2006

Inhalt

Gewaltenteilung bei Aristoteles und in der Verfassung Athens	13
---	----

1. Teil: Gewaltenteilung heute – Der Referenzrahmen

1. Kapitel: Die Funktionenlehre	17
--	----

§ 1 Die Antithese von Gesetzgebung und vollziehender Funktion	17
---	----

§ 2 Das Rechtsprechen als etwas Eigenes.....	18
--	----

2. Kapitel: Der status mixtus	21
--	----

§ 1 Die Mischung von Verfassungstypen	21
---	----

§ 2 Die Mischung von Bildungsgesetzen.....	24
--	----

3. Kapitel: Der gewaltenteilende, verfassungsstaatliche

Institutionenorganismus	26
--------------------------------------	----

§ 1 Entwicklungsfaktoren	26
--------------------------------	----

§ 2 Staatstheoretische „Motivationslage“, materielle Zielvorstellungen	27
--	----

– Freiheitssicherung.....	28
---------------------------	----

– Machthemmung, Machtbegrenzung – dynamisches Gleichgewicht	28
--	----

– Transparenz.....	29
--------------------	----

– Effizienz, funktionsadäquate Organstruktur	29
--	----

– Der Teilhabegegenstand Staat	30
--------------------------------------	----

– Die Sicherung der Gesetzesherrschaft.....	31
---	----

§ 3 Strukturelemente dieser einen Institutionenorganismus konstituierenden Gewaltenteilung.....	33
--	----

– Die Trennung dreier Kernbereiche	33
--	----

– Das französische Modell	34
---------------------------------	----

– Der Dualismus von Verfassungsgeber und gewöhnlichem Gesetzgeber	35
--	----

– Personelle Elemente.....	36
----------------------------	----

– Intrainstitutionelle und vertikale Elemente – auch Dekonzentration und Dezentralisation.....	36
---	----

– Unabhängigkeit der Gerichte.....	36
------------------------------------	----

– Die neutrale Gewalt	37
-----------------------------	----

– Mechanismen der Machthemmung durch Machtverschränkung.....	38
--	----

– weitere Strukturelemente	38
----------------------------------	----

§ 4 Die Gewaltenteilung als umfassendes Ordnungsprinzip demokratischer Verfassungsstaaten.....	40
---	----

2. Teil: Gewaltenteilung bei Aristoteles und in der Verfassung Athens – Text und Kontext

1. Kapitel: Die drei Teile aller Verfassungen (Politica, 1297b 35ff.)

– Grundsätzliches	46
§ 1 Begriffliche Vorprägung in den deutschen Übersetzungen	46
§ 2 Einbettung in das Gesamtwerk.....	47
§ 3 Ausgangsüberlegung	48

2. Kapitel: Das über die allgemeinen Angelegenheiten

beschließende Element	51
§ 1 Sprachliche Besonderheit.....	51
§ 2 Die Zuständigkeiten	52
§ 3 Die Einrichtung dieses Stücks in den einzelnen Staatsformen	56
§ 4 Das beschließende Element als das höchste innerhalb der Verfassung.....	60
§ 5 ἐκκλησία und Nomothetenkommissionen – das beschließende Element in Athen.....	61

3. Kapitel: Das über die Ämter

§ 1 Sprachliche Besonderheit.....	66
§ 2 Untersuchungsprogramm	66
§ 3 Definition der politischen Ämter.....	67
§ 4 Die Beschaffenheit der Amtsgewalt	71
§ 5 Die Besetzung der Ämter.....	75
§ 6 Die einzelnen Kompetenzbereiche (VI. Buch, 8. Kapitel – 1321b 4ff.).....	76
§ 7 Die βουλή und ihr nachgeordnete politische Ämter – das Erscheinungsbild des τὸ περὶ τὰς ἀρχάς in Athen	80

4. Kapitel: Das richtende Element.....

§ 1 Sprachliche Besonderheit	91
§ 2 Untersuchungsprogramm	92
§ 3 Die verschiedenen Gerichtshöfe	92
§ 4 Die Gerichtshöfe mit einem Bezug zur Staatsverfassung	94
§ 5 Die „öffentlich-rechtlichen“ Geschäftsgegenstände der athenischen ἡλιτία	100
§ 6 Die Verfassung Athens – Institutionenorganismus mit mächtigen Gerichten	104

5. Kapitel: Die Kreuzung der Verfassungen durch unterschiedliche Besetzung der drei Stücke (VI. Buch, 1. Kapitel – 1316b 39ff.)	106
§ 1 Verfassungsmischung unter Rückgriff auf die drei Stücke aller Verfassungen	106
§ 2 Die institutionelle Trennung der drei Stücke aller Verfassungen als Selbstverständlichkeit	108
§ 3 Die Wahrnehmung von Institutionenbeziehungen als Personenbeziehungen	109
6. Kapitel: Die Unterscheidung von Allgemein- und Einzelfallentscheidung (Rhetorik 1354a 31ff.)	111
3. Teil: Gewaltenteilung bei Aristoteles und in der Verfassung Athens – Analyse –	
1. Kapitel: Allgemeine Grundlagen	116
§ 1 Die Trennung von Recht und Religion.....	116
§ 2 πόλις und πολιτεία – klare Trennung zwischen soziologischer und staatsrechtlicher Betrachtung des Staates.....	117
§ 3 Gesetzmäßige Kompetenzordnung des Staates als Selbstverständlichkeit.....	118
§ 4 Vermischung der drei modernen Grundrichtungen	119
2. Kapitel: Grundzüge der Funktionenlehre	122
§ 1 Die Besonderheit der Handlungsformen – Zweckmäßigkeit-zusammenhang zwischen Gegenstand der Entscheidung und Entscheidungsprozeß.....	122
§ 2 Drei Funktionen staatlichen Tätigwerdens in den „Politica“– Entscheidung allgemeiner Fragen, hoheitliche Anordnung, Richten	123
§ 3 Die Antithese von Gesetzgebung und Gesetzesanwendung in der „Rhetorik“	127
§ 4 Die „Funktionenlehre“ des Aristoteles.....	128
3. Kapitel: Aristoteles – der bestimmende Theoretiker des status-mixtus	132
§ 1 Die στάσις τῆς πόλεως als zentrales Anliegen – das κοινῆ βουλευέσθαι als zentraler Lösungsvorschlag	132
§ 2 Die Kreuzung der Verfassungen – zwei Prinzipien.....	133
– Die gemeinsame Besetzung einer ἀρχή.....	134
– Die Inbezugsetzung zweier aus unterschiedlichen μέρη τῆς πόλεως besetzter ἀρχαί im Entscheidungsprozeß	135

§ 3 Die Verrechtlichung von Gruppenkonflikten in der Verfassungsorganisation.....	136
4. Kapitel: Aspekte des gewaltenteilenden, verfassungsstaatlichen Institutionenorganismus.....	138
§ 1 Die Verfassung als eine effektive und transparente Kompetenzordnung.....	138
§ 2 Die institutionelle Trennung der drei Funktionen in ihren Kernbereichen.....	140
§ 3 Die Beziehungen zwischen den Institutionen.....	141
§ 4 Intention der institutionellen Aufspaltung staatlicher Machtausübung.....	143
§ 5 Hinwendung zur Gesetzherrschaft – unabhängige Gerichte.....	145
5. Kapitel: Athen – jede freiheitliche Verfassungsdemokratie braucht Gewaltenteilung.....	148
§ 1 Beeindruckende Institutionenordnung – drei Funktionen, drei Institutionenblöcke.....	148
§ 2 Regionale Repräsentation in der Phylenordnung – die Demen als Keimzelle der athenischen Demokratie.....	150
§ 3 Die Bändigung der Exekutive – institutionalisiertes Mißtrauen gegen alle unmittelbare Machtausübung.....	152
– Personelle Ebene.....	153
– Institutionelle Elemente.....	153
§ 4 Funktionalität und Selbstkontrolle – Herausforderung der direkten Demokratie.....	154
§ 5 Die Sicherung der Gesetzherrschaft als Verfassungsziel.....	158
§ 6 „Eine Demokratie wohl, aber kein Rechtsstaat?“.....	161
§ 7 Keine freiheitliche Verfassungsdemokratie ohne Gewaltenteilung.....	163
Gewaltenteilung: Der notwendige organisationsrechtliche Kern einer offenen Gesellschaft.....	166
Verwendete Literatur.....	167
1. Quellen.....	167
2. Zu einzelnen Fragen.....	168
3. Lehrbücher.....	170
Stichwortverzeichnis.....	173

Gewaltenteilung bei Aristoteles und in der Verfassung Athens

ἔστι δὴ τρία μέρη τῶν πολιτειῶν πασῶν, [...] ἓν μὲν τί τὸ βουλευόμενον περὶ τῶν κοινῶν, δευτερον δὲ τὸ περὶ τὰς ἀρχάς [...], τρίτον δὲ τί τὸ δικάζον.

„Es gibt in allen Verfassungen drei Stücke, [...] von denen das eine dasjenige ist, was mit dem Beraten und Beschließen zu tun hat, das zweite dasjenige, was mit den Ämtern zu tun hat [...], sowie das dritte dasjenige, was mit dem Rechtsprechen zu tun hat.“

Mit diesen Worten leitet Aristoteles die Kapitel 14-16 des vierten Buches seiner *Politica* ein; eine gewisse Nähe zu den drei Gewalten der modernen Staatstheorie, Legislative, Exekutive und Judikative, sticht ins Auge. Scheint es möglich, daß das im Nachgang zu Locke und Montesquieu als wesentliche Errungenschaft der Verfassungsstaaten moderner Prägung verstandene Phänomen der Gewaltenteilung – wie so vieles andere im Bereich des Nachdenkens über den Staat und die Verfassung – bereits im antiken Griechenland eine Rolle spielte und vom Begründer der politischen Wissenschaft reflektiert wurde?

Hier soll uns ein Blick in das Werk des Aristoteles und die Verfassungspraxis der athenischen Demokratie Antwort geben.

1. Teil

Gewaltenteilung heute – Der Referenzrahmen

Zunächst muß bei einem solchen forschenden Blick in die Vergangenheit natürlich die Frage aufgeworfen werden, was Gewaltenteilung heute eigentlich bedeutet, welche konkreten Inhalte mit diesem Begriff verbunden werden. Es muß der Referenzrahmen, an Hand dessen die Betrachtung der antiken Gegebenheiten erfolgen soll, bestimmt werden.

Am Beginn dieser Befassung mit dem Themenkomplex „Gewaltenteilung heute“ erscheint allerdings eine Klarstellung erforderlich, schon um den Rahmen dessen abzustecken, was die nachfolgende Untersuchung leisten kann und will.

Zum einen wird eine Auseinandersetzung mit der Lehre von der Gewaltenteilung, wie sie sich heute in der wissenschaftlichen Diskussion darstellt, angesichts der Vielschichtigkeit der vertretenen Ansätze und vorgenommenen Akzentuierungen notwendig unvollkommen bleiben. Zum anderen sollen dieser umfassenden wissenschaftlichen Diskussion aktuelle neue Perspektiven nicht erschlossen werden. Die am Beginn dieser Untersuchung stehende Bestandsaufnahme dessen, was wir heute unter Gewaltenteilung zu verstehen haben, kann deshalb weder darauf abzielen, Vollständigkeitsansprüchen zu genügen, noch will sie auf Weiterentwicklung zielende Theoriearbeit leisten.

Vielmehr soll lediglich ein definitorischer Ausgangspunkt für die folgende Untersuchung aufgefunden werden, der erkennen läßt, welche Aspekte es sind, die im Zusammenhang mit dem Thema Gewaltenteilung eine Rolle spielen. Es soll thesenartig der Referenzrahmen bestimmt werden, von welchem ausgehend die antiken Texte und Phänomene zu untersuchen sein werden.

Dabei ist zunächst festzustellen, daß es die Lehre von der Gewaltenteilung als begrifflich klar konturierten Gegenstand der Staatstheorie nicht gibt. Dies zeigt sich auch schon an der begrifflichen Vielfalt, welche sich im Zusammenhang mit dem Thema zeigt, die neben der Gewaltenteilung auch Gewaltentrennung, -verschränkung, -hemmung, Funktionentrennung usw. umfaßt.

Es handelt sich bei dem Begriff Gewaltenteilung eher um einen Oberbegriff für eine Vielzahl verschiedener staatstheoretischer Denkansätze und als solcher Oberbegriff soll Gewaltenteilung auch im weiteren verwendet werden.

In der Vielfalt der unter der Chiffre Gewaltenteilung vertretenen Ansätze lassen sich aber drei Grundrichtungen ausmachen, in welche sich das gesamte Spektrum unterteilen läßt:

- Die **Funktionenlehre**, die unterschiedliche Kategorien der Ausübung staatlicher Gewalt ausmachen will
- Der **status-mixtus**, im Rahmen dessen durch die Kombination von Elementen verschiedener Verfassungstypen vorhandene gesellschaftliche Gruppen (z.B. Adel, Volk, König usw.) zu einem gesellschaftliche Stabilität verheißenden Ausgleich gebracht werden sollen
- Der **gewaltenteilende, verfassungsstaatliche Institutionenorganismus** – wie dies hier einmal benannt werden soll –, dessen zentrale Aufgabe es ist, ein Institutionengeflecht zu konfigurieren, welches ohne den Rückgriff auf die gruppendefinierte Partizipation und die entsprechende Mischung von Konstitutionsprinzipien des status mixtus gleichsam aus sich heraus den Ausgleich der verschiedensten gesellschaftlichen Interessen und die Sicherung der Grundqualitäten einer Verfassungsordnung garantiert.¹

1 Ganz bewußt wird nicht auf die oft verwendete Unterscheidung von formeller und materieller Gewaltenteilung zurückgegriffen, da ihr nur in einem Teilaspekt klarstellende Funktion zukommt und insbesondere der Unterschied zwischen gruppenintegrierender und rein institutioneller Gewaltenteilung in diesem Rahmen nicht in der nötigen Schärfe zutage tritt.

In beiden Fällen kann man insoweit von materieller Gewaltenteilung sprechen, jedoch liegen beiden Ansätzen verschiedene staatstheoretische Motivationslagen zugrunde.

Im ersteren Falle wird, wie oben beschrieben, die verfassungsmäßige Integration existenter Sozialfaktoren einer Gesellschaft durch anteilige Zuweisung bestimmter Bereiche staatlicher Gewaltausübung intendiert, im zweiten die Schaffung eines verfassungsgarantierten Organisationsschemas einer Rechtsgemeinschaft gefordert, das den die materielle Grundqualität des „Verfassungslebens“ sichernden Rahmen zur Verfügung stellt.